

(3) Stimmen die Gutachten im Ergebnis überein, so ist entsprechend zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Leiter der Gutachterstelle nach Beiziehung eines Obergutachters oder auf Grund eigener Untersuchung.

Artikel 9

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a sowie die Unfruchtbarmachung, Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes dürfen nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. Sie sollen tunlichst nicht vorgenommen werden von einem Arzt, der an dem Verfahren als Gutachter (Obergutachter) beteiligt gewesen ist.

(2) Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. In der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 12 ist zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen worden ist.

Artikel 10

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei Hilfsbedürftigen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gebührensätze für das Gutachterverfahren.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren. Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(3) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel 12

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,

3. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Frucht- abgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Verschwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat eine Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel 5 entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel 15

Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1021) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten.“

Artikel 14

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln 12 und 13 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 15

(1) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfang von den Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten Behörden und Parteidienststellen Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel 16

Der Reichsminister des Innern kann seine Befugnisse gemäß Artikel 6, 7 und 11 Absatz 2 Satz 1 auf andere Stellen übertragen.

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1935

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
J. D.: Dr. Schlegelberger

Zur Neuregelung der Zulässigkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen und Unfruchtbarmachungen

Die Frage der Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung hat die Gemüter zu allen Zeiten und die Gesetzgeber vieler Länder beschäftigt und die verschiedenste Beantwortung gefunden. Dort, wo es sich um die Person, um Eingriffe in die körperliche Natur des Einzelnen handelt, dort haben politische oder religiöse Kräfte ein besonderes Feld für ihre Betätigung gesucht, wobei sie sich darauf beriefen, höchste sittliche Grundrechte zu vertreten. Im nationalsozialistischen Staat kann der Maßstab für ein sittliches Gebot nur darin gefunden werden, was der Erhaltung und Förderung des gesamten Volkes dient. Von diesem Standpunkt aus ist die gesetzliche Regelung erfolgt.

Daraus ergibt sich zweierlei:

1. Wo es gilt, Gefahren, die aus dem Verhalten eines Einzelnen entstehen, von der Gesamtheit abzuwenden, oder wo Bestrebungen zur Erhaltung der Art und Rasse des Volkes durch das Verhalten eines Einzelnen gehemmt werden, setzen die Verhütungsmaßnahmen des Staates ohne Rücksicht auf den Willen des Einzelnen ein.

2. Soweit ein allgemeines Interesse den Eingriff nicht erfordert, kann der Wille des Einzelnen berücksichtigt werden.

Es soll hier nicht im einzelnen dargelegt werden, wie diese Grundzüge in der gesamten in Betracht kommenden Gesetzgebung verwirklicht worden sind und es soll auch nicht in eine rechtliche Würdigung der einzelnen auftretenden Fragen eingetreten werden. Das mag späteren Darstellungen vorbehalten bleiben. Es handelt sich jetzt nur darum, den Arzt auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, die schon jetzt von ihm besondere Beachtung erfordern.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) regelt erschöpfend, wann jemand aus eugenischen Gründen unfruchtbar gemacht werden kann. Es steht nicht im Belieben des Einzelnen, ob er sich unfruchtbar machen lassen will. Die Unfruchtbarmachung erfolgt auch gegen seinen Willen. Höhere Interessen zwingen, die Entscheidung ausschließlich in die Hand des Staates zu legen. Die Erbgesundheitsgerichte entscheiden, ob jemand unfruchtbar zu machen ist.

Dieses Gesetz, das nunmehr seit 1½ Jahren durchgeführt wird, hat nun, und zwar zum ersten Male durch Gesetz vom 26. Juni 1935, eine Änderung, richtiger gesagt eine Ergänzung erfahren.

Die Zulassung der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen. Hierfür gilt der neue § 10 a des Gesetzes:

„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt.“

Damit ist die Frage, ob eine Schwangerschaftsunterbrechung bei einer Frau, auf deren Unfruchtbarmachung erkannt ist, zulässig sei, und die von den Erbgesundheitsgerichten verschieden beantwortet war (insbesondere Hamburg bejahend, Berlin verneinend), durch das Gesetz einwandfrei geklärt. Voraussetzung für die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen ist, daß ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung der Frau erkannt hat. Weiteres braucht die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts nicht auszusprechen. Insbesondere ist es nicht notwendig, daß das Erbgesundheitsgericht die Schwangerschaftsunterbrechung für zulässig erklärt. Lediglich die Einwilligungserklärung der Schwangeren selbst muß noch hinzukommen. Nicht zugelassen ist, die Schwangerschaft bei einer erbgesunden Frau zu unterbrechen, wenn sie angibt, von einem Mann geschwängert zu sein, der erkrankt sei, auch dann nicht, wenn auf Unfruchtbarmachung des Mannes bereits rechtskräftig erkannt ist. Würde für solche verhältnismäßig seltenen Fälle die Schwangerschaftsunterbrechung zugelassen worden sein, so wäre auf der anderen Seite die Gefahr herausbeschworen, daß versucht werden könnte, mißbräuchlich sich auf diese Bestimmung zu berufen. Sind die beiden Voraussetzungen erfüllt, daß bei der Frau rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung erkannt ist und daß sie in die Unterbrechung der Schwangerschaft einwilligt, so hat die Schwangerschaftsunterbrechung trotzdem zu unterbleiben, wenn die Frucht schon lebensfähig ist oder wenn die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde. Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt.

In § 11 sind in Abs. 1 Satz 1 und 3 und in Abs. 2 nach dem Wort „Unfruchtbarmachung“ jeweils die Worte „und Schwangerschaftsunterbrechung“ eingefügt. Danach hat § 11 nunmehr folgenden Wortlaut:

„Der zur Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzteinen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung und Schwan-

gerschaftsunterbrechung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.“

Die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen darf somit ebenso wie die Unfruchtbarmachung selbst nur in einer auch für die Unfruchtbarmachung zuständigen Krankenanstalt und nur von einem auch hierfür zuständigen Arzt vorgenommen werden. Der schriftliche Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung ist auch für die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischen Gründen unter Angabe des angewendeten Verfahrens zu erstatten.

Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) schreibt vor, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischen Gründen und die Unfruchtbarmachung nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden sollen.

Als grundlegend neue Bestimmung ist § 14 eingefügt:

„Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernstesten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsarztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuchs befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.“

Zunächst sei der Abs. 2 kurz abgetan. Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern stellt eine logische Fortführung des Gedankens, der dem Sterilisierungsgesetz zugrunde liegt, dar. So kam auch nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) heraus, daß neben Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen in dem eingefügten § 42 k StrGB vorsah, daß das Gericht neben der Strafe bei einem Manne, der zurzeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, die Entmannung anordnen kann, und zwar beim Vorliegen der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern und der Notzucht (§§ 176—178 StrGB), der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 183 StrGB) oder der zur Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehen oder Verbrechen, der Körperverletzung (§§ 223—226 StrGB). Die neue Bestimmung in § 14 Abs. 2 hat mit § 42 k StrGB gemeinsam, daß es sich um eine Maßnahme handelt, durch die die Allgemeinheit vor Ausschreitungen eines Mannes mit entartetem Geschlechtstrieb geschützt werden soll. Sie unterscheidet sich aber von § 42 k StrGB darin, daß nunmehr auch die widernatürliche Unzucht nach § 175 StrGB einbezogen wird und daß die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Maßnahme unabhängig von einem Strafverfahren, ja sogar ohne eine Verurteilung wegen Sittlichkeitsdelikt durchgeführt werden kann. Eine Mitwirkung des Gerichts ist überhaupt nicht erforderlich. Jedoch darf die Maßnahme nach § 14 Abs. 2 im Gegensatz zu der Maßnahme auf Grund von § 42 k nur mit Einwilligung des Mannes durchgeführt werden. Aber auch hier ist dafür Vorsorge getroffen, daß die Einwilligung nicht genügt. Ob der Schutz der Allgemeinheit einen solchen Eingriff gerechtfertigt erscheinen läßt, unterliegt nicht der Beurteilung des Einzelnen. Daher ist der Eingriff nur zulässig, wenn er nach amts- oder gerichtsarztlichem Gut-

achten erforderlich ist, um den Betroffenen von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der weitere Verfehlungen der genannten Art befürchten läßt. Gerichtsarzt ist der Amtsarzt.

Die Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen sowie die Unfruchtbarmachung, auch Entfernung der Keimdrüsen aus gesundheitlichen Gründen ist in (dem oben wiedergegebenen) § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses geregelt. Die bisher besprochenen Maßnahmen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen, die Entmannung nach § 42 k StrGB bei Sittlichkeitsverbrechern, die Entfernung der Keimdrüsen beim Manne gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind sämtlich Maßnahmen, die mit dem Gedanken, der dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zugrunde liegt, aufs engste zusammenhängen. Stets handelt es sich darum, die deutsche Volkskraft vor biologisch und sittlich minderwertigen Einflüssen zu bewahren. Durch das bisherige Sterilisierungsgesetz und den neuen § 10 a wird die Fortpflanzung erbkranker Personen verhindert. Durch die Bestimmung des Strafgesetzbuches und den neuen § 14 Abs. 2 des Sterilisierungsgesetzes ist die Möglichkeit geschaffen, die Allgemeinheit vor den Ausschreitungen eines entarteten Geschlechtstriebs zu schützen und dabei auch zu verhindern, daß diese Personen ihre verbrecherischen Anlagen auf Nachkommen übertragen. Stets handelt es sich um Personen mit sittlich oder biologisch verwerflichem Erbgut. Auf anderem Gebiete liegen die Maßnahmen, die aus gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Hier handelt es sich um Eingriffe an Personen, die keineswegs eine für die Allgemeinheit gefährliche Veranlagung aufweisen müssen, sondern es geht darum, vom gesunden Menschen eine ernste Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit fernzuhalten. Danach sind die Bestimmungen über die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung und Entfernung der Keimdrüsen aus gesundheitlichen Gründen im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht recht am Platze. Daß die Bestimmungen hier Aufnahme gefunden haben, hat technische Gründe, darf aber nicht dazu verleiten, als ob der Gedanke der Verhütung erbkranken Nachwuchses hier überhaupt noch eine Rolle spiele.

Der § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses läßt die Eingriffe nur aus gesundheitlichen Gründen zu. Damit ist nochmals zum Ausdruck gekommen, daß eine Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus sozialer Anzeigestellung wie bisher schon verboten ist. Daß eine Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen vorgenommen werden kann, entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte. Aber es bleibt die grundsätzliche Frage offen, ob es sich hierbei nur um Maßnahmen handelt, die im Belieben des Einzelnen stehen sollen, oder ob auch hier der Gesichtspunkt der Abwendung von Gefahren von der Allgemeinheit dazu führen muß, eine Stelle einzuschalten, die die Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfalle für zulässig erklärt oder verbietet. § 14 Abs. 1 selbst sagt hierüber nichts. Er spricht nur aus, daß die Einwilligung dessen, an dem der Eingriff vorgenommen wird, Voraussetzung für den Eingriff ist. Ohne Einwilligung ist der Eingriff unzulässig. Die Frau soll selber entscheiden, ob sie sich zugunsten des werdenden gesunden Kindes der Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit aussetzen will. Es sind häufig die aufopferungsfähigsten Frauen, die die schwersten Gefahren auf sich nehmen, um das Kind zur Welt bringen zu können. Hier ist es von höchstem ethischen Wert, der Frau selbst die Entscheidung zu überlassen. Aber es handelt sich bei der Bestimmung auch darum, die Abtreibungspest zu bekämpfen. Wollte man die Schwangerschaftsunterbrechung lediglich von der Einwilligung der Frau und der Ansicht eines Arztes über das Vorliegen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit

der Frau abhängig machen, so würden die Mißstände nicht gebannt sein, die eine Umgehung des Willens des Gesetzgebers bedeuten. Daher ist es notwendig, daß der nationalsozialistische Staat, der die Mutterschaft und die gesunde Nachkommenschaft unter seinen besonderen Schutz stellt, alle Versuche, aus irgendwelchen nicht zulässigen Gründen, aus sozialen oder wirtschaftlichen oder aus unehrlichen Gefühlen heraus entstehenden Gründen auf Beseitigung eines werdenden gesunden Kindes bekämpft. Hier liegt der Grund, der dazu zwingt, jede Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen nur zuzulassen, wenn zu der Einwilligung der betroffenen Person noch eine von ihr und vom behandelnden Arzt unabhängige Stelle den Eingriff aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich erklärt. Wie bei der Unfruchtbarmachung erbkranker Personen die Entscheidung bei den Erbgesundheitsgerichten liegt, wie bei der Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen ebenfalls der Spruch des Erbgesundheitsgerichts auf Unfruchtbarmachung vorliegen muß, wie bei der Entmannung nach § 42 k StrGB die Entscheidung bei den Gerichten liegt, und wie bei der Entfernung der Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 des Sterilisierungsgesetzes das Gutachten des Amtsarztes erforderlich ist, so ist auch bei der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen die Einschaltung einer dritten Stelle unentbehrlich. Das ist durch die Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) geschehen. Durch diese Verordnung hat der Reichsminister des Innern Gutachterstellen angeordnet, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern. Die Ärzteschaft hatte sich früher bereits bemüht, für die Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen dritte Stellen einzuschalten. Der Deutsche Ärzteverein und die Ärztekammern hatten ein besonderes Verfahren bei Schwangerschaftsunterbrechung vorgesehen. Zuletzt hat die KDD in ihrer Anordnung über die Standes- und Facharztordnung (Deutsches Ärzteblatt 1935 S. 465) das bei Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen einzuschaltende Verfahren übernommen. Aber alle diese Regelungen konnten eine endgültige und einheitliche Lösung nicht bringen. Nunmehr hat der nationalsozialistische Staat durch Gesetz und Verordnung eine grundsätzliche einheitliche Regelung dieses für das Volk lebenswichtigen Gebietes gebracht. Die Verordnung beschränkt sich darauf, die wesentlichsten Punkte zu regeln. Der Reichsminister des Innern, der nach der Verordnung zur weiteren Regelung zuständig ist und auch seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen kann, hat seine Befugnisse für das Gutachterverfahren auf den Reichsärztesführer übertragen und damit die weitere Ausgestaltung des Gutachterverfahrens in die Hände der Ärzteschaft gelegt. Es soll hier nicht im einzelnen das Gutachterverfahren, wie es sich nach der Verordnung und nach der Anordnung des Reichsärztesführers darstellt, besprochen werden. Die Bestimmungen über das Gutachterverfahren treten erst am 1. Oktober 1935 in Kraft. Es bleibt besonderer Darstellung vorbehalten, sich mit dem Gutachterverfahren zu befassen. Diese Ausführungen beschränken sich darauf, die Bestimmungen zu erläutern, die heute schon Geltung haben. Bis zum 1. Oktober 1935 verbleibt es bei dem Verfahren, das bisher eingeführt ist.

Heute in Kraft sind bereits eine Reihe von Bestimmungen, auf deren peinliche Befolgung der Arzt achten muß, und zwar handelt es sich hier um Bestimmungen, die sowohl die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen (§ 10 a), wie auch die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen (§ 14 Abs. 1), wie auch die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 Abs. 2 betreffen.

Wo die Einwilligung der betroffenen Person Voraussetzung für den Eingriff ist, und das trifft bei sämtlichen eben genannten Fällen zu, wird die Einwilligung der betreffen-

den Person durch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers ersetzt, wenn nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme ihr nicht verständlich gemacht werden kann. Liegt also keine Einwilligung vor oder eine wegen des Geisteszustandes der betreffenden Person als ungültig anzusehende Einwilligung, so ist der Amtsarzt anzugehen, der darüber entscheidet, ob die Bedeutung der Maßnahme ihr nicht verständlich gemacht werden kann. Hat er diese Frage bejaht, so muß die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers beigezogen werden.

Ohne Einwilligung ist der Eingriff dann, aber auch nur dann statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Ferner ist heute bereits die Bestimmung in Kraft, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischen Gründen sowie die Unfruchtbarmachung und Unterbrechung der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen und die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 Abs. 2 nur in einer Krankenanstalt und nur von einem Arzt vorgenommen werden dürfen, und daß tunlichst der Arzt den Eingriff nicht vornehmen soll, der an dem Verfahren als Gutachter beteiligt gewesen ist. Eine Ausnahme davon, daß der Eingriff nur in einer Krankenanstalt vorgenommen werden darf, ist nur für die Fälle der Unterbrechung der Schwangerschaft, gleichgültig ob aus eugenischen oder gesundheitlichen Gründen, zugelassen, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde.

Die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen darf gemäß § 11 des Sterilisierungsgesetzes nur in einer von der obersten Landesbehörde hierfür bestimmten Krankenanstalt vorgenommen werden und nur von Ärzten, denen die oberste Landesbehörde die Ausführung überlassen hat. Die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen sowie die Entfernung der Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 des Sterilisierungsgesetzes darf in jeder Krankenanstalt vorgenommen werden. Eine besondere Zulassung der Krankenanstalten hierfür erfolgt nicht. Zu den Krankenanstalten im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die privaten Heilanstalten, Privatkliniken usw. Auch hinsichtlich der Ärzte, die einen solchen Eingriff vornehmen dürfen, ist keine besondere Zulassung vorgesehen.

Auch die Bestimmung ist heute schon in Kraft, daß die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft aus eugenischen Gründen von den Stellen zu tragen sind, die die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen haben. Die Kosten des Eingriffs bei Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen oder bei der Entfernung der Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 tragen die Privatpatienten selber, für ihre Anspruchsberechtigten die Krankenkassen, bei Hilfsbedürftigen die Träger der Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen der Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung.

Wichtig sind die in Artikel 12 der Verordnung vorgesehenen Meldepflichten. Danach ist heute schon jede Unterbrechung einer Schwangerschaft, gleichgültig ob sie aus eugenischen oder gesundheitlichen Gründen erfolgt, sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt binnen 3 Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen. Der hinzugezogene Arzt ist in erster Linie zu der Anzeige verpflichtet. Ist die Schwangerschaftsunterbrechung nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen, so ist in der Anzeige zu begründen, weshalb der Eingriff außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen wurde.

Die Verordnung spricht nur von einer Anzeigepflicht bei der Unterbrechung einer Schwangerschaft, nicht auch bei Unfruchtbarmachung oder Entfernung der Keimdrüsen. Trotzdem besteht auch hierfür eine Anzeigepflicht, sie ist in der Ausführungsverordnung zum Sterilisierungsgesetz vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) in Artikel 8 vorgesehen. Danach hat ein Arzt, der eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vornimmt, dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs einen schriftlichen Bericht auf besonderem Vordruck zu erstatten. Daneben besteht noch bei der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischen Gründen die Pflicht für den ausführenden Arzt, einen schriftlichen Bericht über die Ausführung unter Angabe des angewendeten Verfahrens dem Amtsarzt einzureichen (der oben erwähnte § 11 des Sterilisierungsgesetzes).

Die anderen Bestimmungen der Verordnung, wie die Festsetzung der Gebührensätze für das Gutachterverfahren und die Verwendbarkeit der Gebühren, die Bestimmung, daß bestraft wird, wer ohne Genehmigung der Gutachterstelle, von den Ausnahmefällen abgesehen, eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen vornimmt, können erst mit dem Inkrafttreten des Gutachterverfahrens vom 1. Dezember 1935 an wirksam werden. Jedoch findet die Strafbestimmung von § 14 Abs. 2, wonach bestraft wird, wer der Anzeigepflicht nicht genügt, schon jetzt Anwendung.

Don größter Bedeutung für jeden Arzt wird es sein, sich mit der Durchführung des Gutachterverfahrens vertraut zu machen. Seine Darstellung bleibt, wie bereits erwähnt, besonderen Ausführungen vorbehalten. Zu der Anordnung des Reichsärztesführers, die ebenfalls erst vom 1. Oktober 1935 an durchgeführt wird, werden weitere Anordnungen durch die KDD ergehen, an die zunächst die Gutachterstellen angegliedert werden. Sie errichtet die Gutachterstellen und ernennt die Leiter der Gutachterstellen. Nach Bildung der Reichsärztekammer werden diese allgemeinen und grundsätzlichen Aufgaben der Ärzteschaft von der Reichsärztekammer wahrgenommen werden. Es ist hiermit für sie eine der wichtigsten Aufgaben der Ärzteschaft vorgesehen.

Bewegung und Hochschule

Zur Neugliederung des NS-Dozentenbundes

Von Reichsärztesführer Dr. med. Gerhard Wagner, Beauftragter des Stellvertreters des Führers für Hochschulfragen*)

Der Nationalsozialismus hat den deutschen Hochschulen die Aufgabe gestellt, über Berufsausbildung und Pflege der Wissenschaft hinaus die kommende Generation weltanschaulich zu erziehen. Aus den geeignetsten Kräften des ganzen Volkes sollen die Hochschulen den geistigen Wehrstand des Dritten Reiches schaffen. „Wer die Jugend formt, dem gehört die Zukunft“, so stehen die Hochschulen mitten im Brennpunkt des gewaltigen geistigen Ringens unserer Zeit.

Der Staat hat durch die Richtlinien seines Reichswissenschaftsministers vom 3. April 1935 die notwendigen Grundlagen geschaffen für eine Weiterentwicklung der deutschen Hochschulen im nationalsozialistischen Sinne. An Stelle des bisherigen parlamentarischen demokratischen Systems trat damit auch an den deutschen Hochschulen das Führerprinzip. An der Spitze der Hochschule steht der Rektor, der vom Reichswissenschaftsminister — selbstverständlich im Einvernehmen mit der Partei — ernannt wird, dem Reichswissenschaftsminister unmittelbar untersteht und ihm allein verantwortlich

*) Aus dem „Dölkischen Beobachter“ vom 25. Juli 1935.